

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (GräbPauschSV 1989/90)

A. Zielsetzung

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes sind die Pauschsätze für die Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für je 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 die Anhebung der Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber auf

39,50 DM für ein Einzelgrab,

12,20 DM für einen qm-Sammelgrabfläche

vor. Die Erhöhung wurde auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Kostensteigerungen festgesetzt.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern wird für das Haushaltsjahr 1989 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- DM für ein Einzelgrab,

1,13 DM für einen qm-Sammelgrabfläche.

Der zusätzliche Mittelbedarf wird aus dem Haushaltsansatz 1990 finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten betragen für die beiden Haushaltsjahre insgesamt 2.092.504,-- DM.

31.10.90

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der
Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1989
und 1990 (GräbPauschSV 1989/90)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 215 00 - Gr 13/90

Bonn, den 31. Oktober 1990

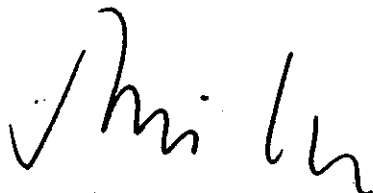
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und
Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1989 und 1990 (GräbPauschSV 1989/90)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiders

V e r o r d n u n g
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1989 und 1990
(GräbPauschSV 1989/90)
vom 1990

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 betragen:

39,50 Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
12,20 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes, welche durch die Pauschsätze nach § 1 nicht gedeckt werden können, wird für das Haushaltsjahr 1989 den Ländern ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von
2,-- Deutsche Mark für ein Sammelgrab,
1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Nach § 10 Abs. 4 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) werden die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des § 1 des Gräbergesetzes den Ländern nach Pauschsätzen erstattet. Die Pauschsätze werden nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungs(Haushalts-)jahre durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

Die letzte Festsetzung der Pauschsätze erfolgte durch Rechtsverordnung vom 7. November 1988 (BGBl. I S. 2115) für die Jahre 1987 und 1988. Die Sätze betrugen für diese Jahre

38,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
11,75 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Für die Jahre 1989 und 1990 muß im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Erhöhung des Preisniveaus eine Anhebung der Pauschsätze erfolgen. Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Lohn- und Preisentwicklung werden jetzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen:

39,50 Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
12,20 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Für notwendige Erneuerungsarbeiten an den Gräbern, zu welchen von den Bundesländern im Jahr 1985 eingehende Erhebungen mit

Kostenschätzungen angestellt worden sind, wird für das Haushaltsjahr 1989 den Ländern letztmalig - wie vom Anfang der Aktion an vorgesehen - ein zusätzlicher Erneuerungspauschsatz erstattet von

2,-- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
1,13 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

Für die Jahre 1989 und 1990 sind Abschlagszahlungen für die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber entsprechend der letzten Festsetzung der Pauschsätze geleistet worden. Infolge der rückwirkend erhöhten Festsetzung aufgrund der neuen Pauschsatzverordnung entstehen für die Jahre 1989 und 1990 Mehrkosten (ohne Erneuerungszuschlag) in Höhe von jährlich 1.046.252,-- DM = insgesamt 2.092.504,-- DM.

Die benötigten Mittel sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 bei Kapitel 1502 Titel 642 01 veranschlagt und in der Finanzplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre
1989 und 1990 (GräbPauschSV 1989/90)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.